

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 19/11040 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2018
– Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes
für das Haushaltsjahr 2018 –**

- b) zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 19/15700, 19/16194 Nr. 1 –**

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2019
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur
Vermögensrechnung 2018)**

- c) zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 19/18300, 19/18779 Nr. 1.11 –**

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2019
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
– Ergänzungsband –**

A. Problem

- a) Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 114 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2018 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.
– Drucksache 19/11040 –

- b) Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 97 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2019 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
– Drucksachen 19/15700 und 19/18300 –
- c) Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung und der Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2018 auf Drucksache 19/11040 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auf Drucksache 19/15700.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband) auf Drucksache 19/18300.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksache 19/11040 und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2019 auf Drucksachen 19/15700 und 19/18300

die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, 1. Juli 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 19/11040** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/15700** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 20. Dezember 2019 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/16194 lfd. Nr. 1) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Digitale Agenda sowie dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/18300** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 24. April 2020 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/18779 lfd. Nr. 1.11) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Ausschuss für Digitale Agenda sowie dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/15700) in seiner 84. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 77. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Ausschuss für Digitale Agenda** in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/18300) in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Ausschuss für Kultur und Medien** in seiner 51. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Ausschuss für Digitale Agenda** in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/11040, 19/15700 und 19/18300 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 31. Januar 2020, 14. Februar 2020, 13. März 2020, 14. Mai 2020 und 19. Juni 2020 beraten. Unter Nr. 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2018 vorgeschlagen. Unter Nr. 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss einvernehmlich vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 1. Juli 2020 unter Nr. 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2018 zu empfehlen.

Unter Nr. 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag einvernehmlich vorgeschlagen die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, 1. Juli 2020

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

B. Besonderer Teil**Feststellungen des Haushaltsausschusses**

Inhaltsübersicht

	Nummer
A - Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/15700)	
Allgemeiner Teil	
Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2018	1
Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Zeit der anstrengungslosen Konsolidierung geht zu Ende	2
Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse	
Aufbau eines IT-Systems für Hochbaumaßnahmen des Bundes verzögert sich seit Jahren	3
App-Angebote der Bundesverwaltung – Verschwendung in Millionenhöhe	4
Zulagendschubel kaum zu durchdringen	5
Schengener Sicherheitsinstrumente konsequent anwenden	6
Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse	
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	
Bundesverwaltungsamt seit Jahren ohne Standortkonzept und optimierte Organisation	7
Bundesministerium der Finanzen	
Erfolgskontrollen im Vorhaben KONSENS nachbessern	8
Subvention für Kraftstoff im Öffentlichen Personennahverkehr: Kein Anreiz für Einsatz schadstoffarmer Fahrzeuge	9

	Nummer
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Verfahrensmängel bei der Krankenversicherung der Rentner	10
Unzureichende Prüfung der Jahresrechnung bei der Deutschen Rentenversicherung	11
Bundesagentur für Arbeit	
Bundesagentur für Arbeit setzt zu viel Leitungspersonal ein	12
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Deutsche Bahn AG verweigert Auskünfte über Stromverkauf an Privatpersonen – Bund nimmt rechtswidriges Verhalten hin	13
BMVI erschwert Prüfungen des Bundesrechnungshofes zur Deutschen Bahn	14
Ohne Nachweis der Wirtschaftlichkeit: WC-Anlagen an Bundesautobahnen für mehr als 80 000 Euro pro Kabine geplant	15
Regelwerk des BMVI begünstigt beim Betrieb der Bundesfernstraßen die Falschabrechnungen der Länder zulasten des Bundes	16
Bundesministerium der Verteidigung	
Integrität und wirtschaftliche Unterbringung des Güteprüfdienstes sicherstellen	17
Bundeswehr muss immer noch ohne den Simulator für den Schützenpanzer PUMA auskommen	18
Bundeswehr berechnet Gehälter für neu eingestellte Soldatinnen und Soldaten noch immer fehlerhaft	19
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
BMU muss Anpassung an die Folgen des Klimawandels wirksam unterstützen	20
Bundesamt für Strahlenschutz vernachlässigt seit vielen Jahren die IT-Sicherheit	21

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bund zahlt über 20 Mio. Euro zu viel für Baumaßnahmen der Fraunhofer-Gesellschaft	22
Bundesaufsicht über Rückforderungen und IT-Sicherheit beim Vollzug des BAföG mangelhaft	23

Allgemeine Finanzverwaltung

Bund bei Kontrolle seiner Finanzhilfen zu passiv	24
Überholte Privilegien bei der Umsatzsteuer endlich abschaffen	25
Umsatzsteuerausfälle an deutschen Flughäfen verhindern	26
Freibetrag für Land- und Forstwirte verfehlt sein Ziel	27
Steuerabzug für künstlerische und sportliche Darbietungen wirksam kontrollieren	28

B - Bemerkungen des Bundesrechnungshofes - Ergänzungsband - (Drucksache 19/18300)**Weitere einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse****Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt**

Seit Jahren ungelöstes Finanzierungsproblem gefährdet denkmalgeschütztes Haus 1

Auswärtiges Amt

Anhaltend mangelnde Dokumentation und schlechte Aktenführung im Auswärtigen Amt hemmen dessen Leistungsfähigkeit erheblich 2

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Förderprogramme des Bundes: Jeder fünfte Euro geht als Vergütung an die KfW 3

BMI nutzt Chancen des digitalen Planens, Bauens und Betreibens im Bundeshochbau nicht 4

Baukindergeld bei Verlängerung gesetzlich zielgenau regeln 5

Sicherheitsrisiken in Bahnhöfen, Flughäfen und weiteren Gebäuden aufgrund unzureichender Digitalfunkversorgung 6

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Erfolg von Förderprogrammen im Umfang von über 6 Mrd. Euro jährlich weiterhin nicht ausreichend belegt 7

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMAS verweigert Jobcentern Mittel aus der Ausgleichsabgabe 8

Bundesministerium der Verteidigung

Organisationschaos erschwert Travelmanagement der Bundeswehr und belastet Beschäftigte 9

Bundeswehr hält Zusage nicht ein: Logistische Leistungen für Dritte immer noch nicht abgerechnet 10

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gesetzlicher Unterhaltsvorschuss: Bund macht seine Schadenersatzansprüche gegenüber den Ländern nicht geltend 11

Allgemeine Finanzverwaltung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verzichtet auf Mehreinnahmen bei Gewerbemieten 12

Umsatzbesteuerung von neuen Kraftfahrzeugen ausländischer Vertretungen vereinfachen 13

Zentralfinanzämter zukunftsfähig machen 14

Steuerliches Abzugsverbot für Geldbußen endlich vereinheitlichen 15

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/15700)**Allgemeiner Teil**

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2018

1. Der Bundesrechnungshof hat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2018 geprüft und keine bedeutsamen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Gleiches gilt für die Sondervermögen. Eine nach einem mathematisch-statistischen Verfahren zufällig ausgewählte Stichprobe ergab einen Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Buchungen von 2,19 Prozent.

Das Haushaltsgesetz 2018 sah einen ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalt vor, in dem Einnahmen und Ausgaben von 343,6 Mrd. Euro geplant waren. Darin berücksichtigt war eine Entnahme aus der Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ von 1,6 Mrd. Euro, die aufgrund der immer noch guten konjunkturellen Entwicklung nicht notwendig war. Stattdessen wurden der Rücklage 11,2 Mrd. Euro zugeführt. Damit erhöht sich ihr Bestand zum Jahresende 2018 auf über 35 Mrd. Euro. Der Bundesrechnungshof sieht in der seit Jahren fortlaufenden Aufstockung dieser Rücklage den Jährlichkeitsgrundsatz verletzt.

Die Gesamtausgaben des Bundes betragen im Haushaltsjahr 2018 einschließlich der Rücklagenzuführung 348,3 Mrd. Euro und lagen damit um 4,7 Mrd. Euro über dem Haushaltssoll von 343,6 Mrd. Euro. Ohne die Zuführung an die Rücklage lagen die Ausgaben bei 337,1 Mrd. Euro. Die Einnahmen (ohne Münzeinnahmen) waren 4,7 Mrd. Euro höher als veranschlagt. Der Bund kam wie geplant ohne Nettokreditaufnahme aus. Die verfassungsmäßige Schuldengrenze wurde sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten. Der Bundeshaushalt schloss rechnerisch mit einem strukturellen Überschuss von 6,9 Mrd. Euro ab.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden in Höhe von 0,6 Mrd. Euro geleistet, das waren 1,8 Mrd. Euro weniger als im Vorjahr. Die nicht genehmigten Ausgaben betragen 159.000 Euro.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2018 standen übertragbare Mittel von 19,2 Mrd. Euro zur Verfügung, vergleichbar dem Betrag im Vorjahr. Von den in das Haushaltsjahr 2018 übertragbaren flexibilisierten Ausgaben von 3,19 Mrd. Euro bildeten die Ressorts Ausgaberrückstellungen in Höhe von 2,97 Mrd. Euro, das sind 93 Prozent, über die sie in den nächsten Haushaltsjahren weiter verfügen wollen.

Im Haushalt 2018 waren Verpflichtungsermächtigungen von 87 Mrd. Euro vorgesehen. Der Ausnutzungsgrad betrug 47 Prozent und lag damit um 10 Prozentpunkte unter dem Niveau des Vorjahres. Aus eingegangenen Verpflichtungen sind in den kommenden Haushaltsjahren Ausgaben von 164,1 Mrd. Euro zu leisten (Stand: 31. Dezember 2018). Der künftige Spielraum des Haushaltsgesetzgebers wird dadurch begrenzt.

Der Gewährleistungsrahmen des Bundes und seiner Sondervermögen betrug unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Bekämpfung der europäischen Staatsschuldenkrise sowie der Finanzmarktkrise 1.128 Mrd. Euro. Hiervon wurden bis zum Ende des Jahres 2018 Gewährleistungen in Höhe von 482 Mrd. Euro übernommen.

Der Gesamtbestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln stieg gegenüber dem Vorjahr um 269 Mio. Euro an und lag Ende 2018 bei 2,2 Mrd. Euro, die sich auf acht Einzelpläne verteilten. Der Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) bildet mit einem Bestand von 1,1 Mrd. Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln den deutlichen Schwerpunkt.

Ende des Jahres 2018 betrug das erfasste Vermögen nach der Vermögensrechnung des Bundes einschließlich seiner Sonder- und Treuhandvermögen 272 Mrd. Euro. In der Vermögensrechnung sind insbesondere das Immobilienvermögen und das Infrastrukturvermögen nicht oder nicht wertmäßig erfasst. Die Schulden des Bundes (einschließlich der Versorgungs- und Beihilferückstellungen) lagen bei 1.975 Mrd. Euro. Die Kreditmarktverbindlichkeiten einschließlich der Kassenverstärkungskredite betragen 1.112 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass bei in den letzten Jahren neu eingerichteten Sondervermögen der strenge Maßstab, der an die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Sondervermögen anzulegen

sei, oft nicht erfüllt worden sei. Dies gelte insbesondere für den Energie- und Klimafonds, den Kommunalinvestitionsförderungsfonds und das Sondervermögen Digitale Infrastruktur. Der Bundesrechnungshof halte es für richtig, diese Ausgaben im Kernhaushalt des Bundes zu etatisieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Zeit der anstrengungslosen Konsolidierung geht zu Ende

1. Der Bundesrechnungshof analysierte die Eckwerte des Haushaltsentwurfs 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023. Zugrunde lagen der Haushalts- und Planungsstand bis Mitte September 2019 sowie die am 2. Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossene Ergänzung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 2020, die die finanziellen Auswirkungen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung enthält.

Zwar hat die abgeschwächte Konjunkturdynamik Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, aber in überschaubarem Umfang. Die Steuereinnahmen steigen weiter, wenn auch in geringerem Maße als in den Vorjahren, die Arbeitsmarktausgaben bleiben angesichts der weiterhin stabilen Beschäftigungslage auf niedrigem Niveau und die historisch niedrigen Refinanzierungskosten unterstützen im Finanzplanungszeitraum das Ziel ausgeglichener Haushalte. Vor diesem Hintergrund war die Bundesregierung in der Lage, mit dem Regierungsentwurf 2020 zum sechsten Mal in Folge einen Haushaltsplan vorzulegen, der ohne Nettokreditaufnahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Auch im Finanzplanungszeitraum ist keine Nettokreditaufnahme vorgesehen. Dies soll insbesondere durch den Einsatz der Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“, die Auflösung Globaler Mindereinnahmen und die Ausbringung Globaler Minderausgaben erreicht werden.

Die Ausgabenlinie ist nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes weiterhin expansiv, genannt werden insbesondere steigende finanzielle Aufwendungen im Sozialbereich sowie zur Unterstützung von Länderaufgaben. Eine kritische Bestandsaufnahme bei den Subventionen fehle nach wie vor. Der Bundesrechnungshof hat die in erheblichem Umfang erfolgte Verlagerung haushaltsrelevanter Finanzierungen in Sondervermögen kritisiert. Zuweisungen an die Sondervermögen würden zwar im laufenden Haushaltsjahr als Ist-Ausgaben gebucht, die finanzierten Maßnahmen würden aber erst Jahre später durchgeführt und abgerechnet. Hierdurch würden Haushaltsgrundsätze wie Jährlichkeit, Einheit, Vollständigkeit, Fälligkeit und Klarheit verletzt.

Der Bundesrechnungshof sieht den Bundeshaushalt vor vielfältigen Herausforderungen, denen der Haushaltsentwurf 2020 und der Finanzplan bis 2023 nur begrenzt Rechnung trügen. So habe der Bund im Bereich der Bund-Länder-Finanzbeziehungen quasi eine fiskalische Allzuständigkeit akzeptiert, die die vom Grundgesetz ursprünglich vorgesehene föderale Aufteilung von Aufgaben und Finanzierungskompetenz auf die unterschiedlichen staatlichen Ebenen weitgehend aufbebe. Der demografische Wandel werde den Bundeshaushalt bereits mittelfristig fordern, beispielsweise hinsichtlich des haushaltsfinanzierten Bundeszuschusses an die Rentenversicherung und der zu erwartenden Kosten für Pflegeleistungen. Insgesamt werde sich die Sozialausgabenquote bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2023 auf 53 Prozent des Bundeshaushalts erhöhen. Die öffentlichen Investitionen in die verkehrliche, digitale und bildungsbezogene Infrastruktur seien im Haushaltsplan 2020 und im Finanzplan auf erhöhtem Niveau verstetigt worden, die Mittel flössen jedoch nur stockend ab. Der vorgesehene Teilabbau des Solidaritätszuschlages berge verfassungsrechtliche Risiken, die zu hohen Steuererstattungen führen könnten, für die im Finanzplan keine Vorsorge getroffen sei. Auch enthalte dieser keine Vorsorge für die Erreichung international vereinbarter Quotenziele innerhalb der NATO und in der Entwicklungszusammenarbeit. Auch auf Ebene der Europäischen Union seien zusätzliche Haushaltsrisiken absehbar, sei es durch die Abwicklung der Hilfen zur Bekämpfung der europäischen Staatsschuldenkrise, die Folgen des Brexits oder den zu vereinbarenden neuen siebenjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027. Jenseits des Finanzplanungszeitraums der Bundesregierung kämen im Kontext des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und der kerntechnischen Entsorgung weitere Herausforderungen auf den Bundeshaushalt zu. Gefordert seien deshalb eine aktive finanzwirtschaftliche Strategie mit Schwerpunktsetzungen auf zukunftsbezogene Aufgaben sowie die Erhaltung bzw. Eröffnung von Haushaltsspielräumen.

Für das Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushaltsentwurf 2021 und zum Finanzplan bis 2024 empfiehlt der Bundesrechnungshof der Bundesregierung deshalb, die Möglichkeiten für eine strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts stärker zu nutzen und einen Dreiklang aus zukunftsweisenden Investitionen, Konsolidierung und Schuldenabbau im Sinne einer nachhaltigen Finanzentwicklung zu verfolgen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

- b) Die wachsenden finanzwirtschaftlichen Herausforderungen erfordern es, bei der Haushaltsgestaltung nicht allein auf günstige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und historische niedrige Zinsen zu bauen. Der Ausschuss empfiehlt der Bundesregierung, den Bundeshaushalt durch eine aktive finanzwirtschaftliche Strategie mit Schwerpunktsetzungen auf zukunftsbezogene Aufgaben nachhaltig zu gestalten.
- c) Ein verfassungsrechtlicher Eingriff in die Schuldenregel zugunsten investiver Ausgaben ist nicht erforderlich. An ihren Vorgaben sollte weiterhin festgehalten und das Regelwerk konsequent angewendet werden.

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 3

Aufbau eines IT-Systems für Hochbaumaßnahmen des Bundes verzögert sich seit Jahren

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat trägt als Oberste Baubehörde die Gesamtverantwortung für den Hochbau des Bundes und ist federführend für die Organisation der Bundesbauverwaltung verantwortlich. Die Bauaufgaben des Bundes erledigen neben dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Bauverwaltungen der Länder im Wege der Organleihe.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Baugeschehen des Bundes im Hochbau jedoch nicht vollständig überblicken, weil sich der Aufbau eines IT-Systems zum Management der wesentlichen Projektdaten aller Baumaßnahmen bereits seit Jahren verzögert. Ohne aktuelle und zuverlässige Informationen könne das Ministerium weder seine Planungs- und Steuerungsaufgabe erfüllen noch dem Parlament verlässlich Auskunft geben. Der Bundesrechnungshof forderte das Ministerium deshalb auf, die bereits im Jahr 2016 mit dem Projekt „Reform Bundesbau“ angekündigte automatisierte Datenbank mit allen Baumaßnahmen des Bundes schnellstmöglich aufzubauen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Aufbau des IT-Systems priorisiert. Es hat umgehend einen Terminplan mit allen notwendigen Verfahrensschritten zur kurzfristigen Einführung des IT-Systems zu erarbeiten. Diesen hat es verbindlich einzuhalten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat unverzüglich die Voraussetzungen zu schaffen, die es für eine übergreifende wirksame Steuerung und Kontrolle im Bundeshochbau benötigt.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ihm hierzu bis zum 15. August 2020 berichtet.

Bemerkung Nr. 4

App-Angebote der Bundesverwaltung – Verschwendung in Millionenhöhe

1. Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 2016 bis 2018 die Beschaffung von 18 Apps bei sechs Bundesbehörden geprüft und dabei festgestellt, dass mehrere Bundesbehörden für eigene App-Angebote insgesamt 4,9 Mio. Euro ausgegeben hätten, ohne die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Angebote nachzuweisen und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Mit den Apps wollten die betroffenen Behörden Bürgerinnen und Bürger über Sachthemen aus ihrem jeweiligen Aufgabenbereich informieren. Von den angefallenen Gesamtkosten seien 2,3 Mio. Euro für die Entwicklung und 2,6 Mio. Euro für Betrieb und Werbung angefallen. Unterlagen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hätten entweder gar nicht vorgelegt werden können oder nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprochen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes Bundesbehörden nur Ausgaben leisten dürfen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Vor jeder Beschaffung müsse die Wirtschaftlichkeit angemessen untersucht werden. Die Behörden seien außerdem verpflichtet, den Erfolg zu kontrollieren.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das innerhalb der Bundesregierung für die Digitalisierung und Modernisierung der Behörden zuständig ist, aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorgelegt oder der Betrieb der Apps eingestellt wird, sofern dieser weitere Ausgaben verursacht.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, dafür zu sorgen, dass alle Behörden der Bundesverwaltung Apps nur beschaffen und betreiben, wenn sie die erforderlichen Nachweise zu Bedarf, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Erfolgskontrolle erbracht haben. Ohne diese Nachweise ist der Betrieb einzustellen, wenn er Folgeausgaben verursacht.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über den Stand der Umsetzung bei den durch den Bundesrechnungshof geprüften Behörden und das für die gesamte Bundesverwaltung Veranlasste bis zum 1. September 2020 berichtet.

Bemerkung Nr. 5

Zulagenschungel kaum zu durchdringen

1. Der Bundesrechnungshof hat die Unübersichtlichkeit des Zulagenwesens im Besoldungsrecht des Bundes kritisiert. Die Vielzahl verschiedener Zulagen und die teils kompliziert im Einzelfall zu ermittelnden Voraussetzungen führten zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung und erhöhten das Risiko von Fehlzahlungen.

Zulagen sollen für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten neben dem Grundgehalt besondere Belastungen und Erschwernisse, zeitlichen Mehraufwand sowie eine besondere Verantwortung oder spezielle Qualifikationen abgelten. Dabei werden Stellenzulagen und Erschwerniszulagen unterschieden. Mit ersteren werden Funktionen bewertet, die sich von den Anforderungen in den Ämtern der betreffenden Besoldungsgruppe deutlich abheben. Letztere gelten einzelne und fortlaufende besondere Belastungen oder Erschwernisse einer Tätigkeit ab, die bei der allgemeinen Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt sind. Das Besoldungsrecht sieht derzeit 19 verschiedene Stellenzulagen und 27 verschiedene Erschwerniszulagen mit über hundert Varianten vor.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aufgefordert, das Zulagenwesen zu überprüfen und es grundlegend zu bereinigen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, unter Einbeziehung der Ressorts unverzüglich mit der Überprüfung des Zulagenwesens mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung und Bereinigung zu beginnen.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Bundesrechnungshof bis zum 30. September 2020 über die geplante Vorgehensweise zur Umsetzung des Beschlusses berichtet und mit diesem das weitere Verfahren abstimmt.
 - d) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Bundesregierung dem Bundesrechnungshof kontinuierlich über die weiteren Schritte zur Überprüfung und Bereinigung des Zulagenwesens berichtet.

Bemerkung Nr. 6

Schengener Sicherheitsinstrumente konsequent anwenden

1. Zum Schengen-Raum gehören 26 europäische Staaten, nämlich 22 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Deutschland, sowie die vier weiteren Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Im Schengen-Raum können sich Personen grundsätzlich frei und ohne Grenzkontrollen bewegen. Als Ausgleich für die weggefallenen Kontrollen an den Binnengrenzen einigten sich die Schengen-Staaten auf Sicherheitsinstrumente, mit denen die Voraussetzungen für die Einreise und die Kontrolle an den Außengrenzen einheitlichen Standards unterworfen werden. Dazu zählen insbesondere einheitliche gesetzliche Vorgaben für die Erteilung von Schengen-Visa und für den Mindestumfang der Kontrollen an den Außengrenzen. Zuständig sind jeweils die nationalen Behörden der Schengen-Staaten.

Bei Prüfung des Antragsverfahrens und der Erteilung von Schengen-Visa sowie der Grenzkontrollen bei Einreisen in den Schengen-Raum hat der Bundesrechnungshof Verstöße nationaler Behörden der Schengen-Staaten gegen diese Sicherheitsinstrumente festgestellt. Davon sei Deutschland direkt betroffen, da Personen in das Bundesgebiet einreisen könnten, denen eine deutsche Visumsstelle unter Umständen kein Visum erteilen würde, oder denen bei einer Grenzkontrolle in Deutschland die Einreise wegen Sicherheitsbedenken verweigert werden könne.

Zwar hätten die EU-Kommission und die Schengen-Staaten ein Evaluierungsteam geschaffen, um eine einheitliche Anwendung der Vorgaben bei der Visaerteilung und den Grenzkontrollen sicherzustellen, die dadurch erzielten Verbesserungen reichen jedoch nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht aus.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Auswärtige Amt deshalb aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine ordnungsgemäße und konsequente Anwendung der Schengener Sicherheitsinstrumente einzusetzen. Zugleich müsse sichergestellt werden, dass deutsche Behörden die Standards einhalten. Die zuständigen Ministerien haben mitgeteilt, die Grenzkontrollen durch eine IT-Unterstützung verbessern zu wollen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Auswärtige Amt auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sowohl national als auch auf europäischer Ebene auf eine konsequente Anwendung der Schengener Sicherheitsinstrumente hinzuwirken.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Auswärtige Amt, ihn bis zum 15. Januar 2021 über den Stand der hierzu auf nationaler und auf europäischer Ebene ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 7

Bundesverwaltungsamt seit Jahren ohne Standortkonzept und optimierte Organisation

1. Das Bundesverwaltungsamt unterhält an 21 Standorten Außenstellen. Diese sind in 27 Liegenschaften über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Insbesondere in Ballungsräumen fällt es dem Bundesverwaltungsamt schwer, Personal zu gewinnen. Teilweise nehmen mehrere Außenstellen dieselben Aufgaben wahr.

Bereits im Jahr 2011 hatte der Haushaltsausschuss nach einem Bericht des Bundesrechnungshofes das Bundesverwaltungsamt aufgefordert, ein wirtschaftliches Gesamtkonzept seiner Außenstellen zu erarbeiten. Seitdem hat es in erheblichem Umfang weitere Außenstellen, Aufgaben und Beschäftigte übernommen. Die im Jahr 2012 begonnene Arbeit an dem geforderten Standortkonzept hatte es Anfang 2015 in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Hinweis auf vorrangige Aufgaben bis auf weiteres ausgesetzt. Es hat erklärt, seine Präsenz in der Fläche als Chance nutzen und zur Stärkung strukturschwacher Regionen beitragen zu wollen.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, das Bundesverwaltungsamt müsse unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, funktionalen und sozialen Gesichtspunkten ein Standortkonzept entwickeln und seine Organisation optimieren. Veränderungen müssten durch eine Fortschreibung des Konzepts Rechnung getragen werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesverwaltungsamt auf, unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, funktionalen und sozialen Gesichtspunkten ein Standortkonzept unverzüglich zu entwickeln und fortzuschreiben.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, über das Veranlasste bis zum 31. Januar 2021 zu berichten.

Bemerkung Nr. 8

Erfolgskontrollen im Vorhaben KONSENS nachbessern

1. Mit dem Vorhaben KONSENS wollen Bund und Länder eine einheitliche Software für die Steuerverwaltung entwickeln und bundesweit einsetzen. Dadurch soll die Qualität des Steuervollzugs verbessert werden. An der Entwicklung, Einführung und Pflege einer solchen einheitlichen Steuer-IT arbeiten Bund und Länder seit 2007. Das Vorhaben umfasste Ende des Jahres 2018 insgesamt 690 Softwareprodukte, von denen erst 190 in allen Ländern im Einsatz waren. Die Anzahl der benötigten Softwareprodukte erhöht sich aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen weiter. Seit dem 1. Januar 2019 sollte das Vorhaben durch organisatorische Änderungen beschleunigt werden. Anfang des Jahres 2021 wird das Bundesministerium der Finanzen erstmals überprüfen, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium seit dem Jahr 2018 wiederholt aufgefordert, die Zielerreichung bei der Umsetzung des Vorhabens KONSENS und die angestrebte Beschleunigung überprüfbar zu machen. Dafür sei erforderlich, dass Ziele mit geeigneten Kennzahlen unterlegt, Ausgangswerte ermittelt und Zielwerte verbindlich festgelegt würden. Dies sei in der Planungsphase versäumt worden, die erst im März 2019 festgelegten Kennzahlen seien zur Überprüfung der Zielerreichung überwiegend nicht geeignet.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Grundlagen für die Erfolgskontrollen nachzubessern, damit bei der Anfang 2021 durchzuführenden Erfolgskontrolle belastbare Erkenntnisse über den Fortgang des Vorhabens erlangt werden können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die Grundlagen für begleitende Erfolgskontrollen im Vorhaben KONSENS nachzubessern. Hierzu muss es für alle erfolgskritischen Prozesse überprüfbare Ziele festlegen. Soweit erforderlich, muss es geeignete Kennzahlen mit messbaren Ausgangs- und Zielwerten bestimmen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2020.
 - d) Das Bundesministerium der Finanzen soll die Ergebnisse der begleitenden Erfolgskontrollen ab dem Jahr 2021 in seinem jährlichen Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über den aktuellen Stand und zu den Fortschritten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Vorhaben KONSENS darlegen.

Bemerkung Nr. 9

Subvention für Kraftstoff im Öffentlichen Personennahverkehr: Kein Anreiz für Einsatz schadstoffarmer Fahrzeuge

1. Der Bund subventioniert den Kraftstoffverbrauch im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Bundesregierung will damit die Wettbewerbsfähigkeit des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr sichern und stärken. Die Unternehmen des ÖPNV erhalten eine Steuerentlastung für die Energiesteuer auf Kraftstoffe, die sie verbrauchen. Der Kraftstoffverbrauch bestimmt somit die Höhe der Steuerentlastung.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, diese Art der Subventionierung berücksichtige keine ökologischen Aspekte wie den Kraftstoffverbrauch oder die Schadstoffklasse eingesetzter Fahrzeuge. Die Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung würden dadurch konterkariert. Zudem sähen die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung vor, Subventionen degressiv zu gestalten und daraufhin zu prüfen, ob sie in eine Finanzhilfe überführt werden könnten. Die Steuerentlastung für den ÖPNV sei jedoch seit 14 Jahren gleich hoch und nicht zeitlich befristet.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, die Förderung nach ökologischen und nachhaltigen Gesichtspunkten neu auszurichten und sie unabhängig davon auch grundsätzlich zu überdenken. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob auch eine Förderung durch eine Finanzhilfe in Betracht käme, die dann nach Art und Höhe im Haushaltsplan dargestellt würde. Unabhängig davon hat der Bundesrechnungshof gefordert, dass die zuständigen Hauptzollämter sorgfältiger prüfen, ob die Voraussetzungen für die Subvention bei den Unternehmen des ÖPNV, die Entlastungsanträge stellen, auch vorliegen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert zu prüfen, ob die Subventionen im Energiesteuerrecht – wie der Bundesrechnungshof in seiner Bemerkung zur Steuerentlastung des Öffentlichen Personennahverkehrs exemplarisch aufgezeigt hat – künftig nach ökologischen Kriterien ausgerichtet werden können.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Hauptzollämter Entlastungsanträge nach § 56 Energiesteuergesetz künftig sorgfältiger bearbeiten und regelmäßige Außenprüfungen bei den begünstigten Unternehmen durchführen.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen bis zum 31. Dezember 2020.

Bemerkung Nr. 10

Verfahrensmängel bei der Krankenversicherung der Rentner

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ließen sich jährlich Überzahlungen in zweistelliger Millionenhöhe vermeiden, wenn sich Kranken- und Rentenversicherung besser abstimmen. Die Krankenversicherung teilt der Rentenversicherung regelmäßig mit, dass Rentnerinnen und Rentner rückwirkend nicht mehr freiwillig krankenversichert, sondern pflichtversichert sind. Die Rentenversicherung muss daraufhin nicht einbehaltene Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und zu Unrecht ausgezahlte Beitragszuschüsse zurückfordern. Dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand und gelingt oft nicht.

Der Bundesrechnungshof hatte deshalb ein geändertes Verfahren beispielsweise dahingehend angeregt, dass die Rentenversicherung auch bei freiwillig versicherten Rentnerinnen und Rentnern den Krankenversicherungsbeitrag direkt an die Krankenversicherung zahlen sollte. Die Rentenversicherung könne dann offene Forderungen mit der Krankenversicherung verrechnen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich bisher nicht auf ein neues Verfahren verständigt. Während das Bundesministerium für Gesundheit Mindereinnahmen für die Krankenversicherung befürchtet, sieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Gefahr eines höheren Verwaltungsaufwands für die Rentenversicherung. Der Bundesrechnungshof hat die Empfehlung aufrechterhalten, sich dennoch auf ein verändertes Verfahren zu einigen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit auf, gemeinsam umgehend gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten, um in der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner unnötigen Verwaltungsaufwand und Überzahlungen sowie daraus resultierende finanzielle Schäden zu vermeiden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen gemeinsamen Bericht der Bundesministerien über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2020.

Bemerkung Nr. 11

Unzureichende Prüfung der Jahresrechnung bei der Deutschen Rentenversicherung

1. Die Prüfung der Jahresrechnungen der Deutschen Rentenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die geprüften Jahresrechnungen und die Prüfungsberichte sind eine wesentliche Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung. Derzeit werden die Jahresrechnungen durch die Innenrevisionen der zwei Bundesträger und 14 Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung geprüft. Diese unterstehen mittelbar dem Vorstand, der die Jahresrechnungen aufstellt. Sie sind damit nicht unabhängig.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Aufgaben der Innenrevision und der Prüfung der Jahresrechnungen nicht voneinander getrennt sind. Er hat außerdem beanstandet, dass für die Prüfung keine anerkannten Prüfungsstandards verbindlich vorgeschrieben seien. Er hat deshalb empfohlen, die Jahresrechnungen der Deutschen Rentenversicherung durch eine unabhängige Prüfstelle prüfen zu lassen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund auf, in einer Koordinierungsstelle festzulegen, dass
 - die Jahresrechnungen der einzelnen Träger der Deutschen Rentenversicherung durch vom Vorstand bzw. vom Bundesvorstand bestellte Prüfer jeweils anderer Rentenversicherungsträger in der Deutschen Rentenversicherung geprüft werden,
 - für die Prüfung verbindlich Standards vorgeschrieben werden, die gleichwertig sind mit den im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Standards für Abschlussprüfungen, insbesondere für eine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung, zu Prüfungsmethoden und Prüfungstiefe, zur Dokumentation der Prüfungsergebnisse, zur Berichterstattung sowie zum Qualitätsmanagement,
 - ein Weiterbildungsprogramm für die Prüfenden der Jahresrechnungen verbindlich ist.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesrechnungshof hierzu bis zum 30. September 2020 zu berichten.

Bemerkung Nr. 12

Bundesagentur für Arbeit setzt zu viel Leitungspersonal ein

1. In fast einem Drittel der Agenturen für Arbeit ist einer Geschäftsführung nur noch eine Bereichsleitung unterstellt. Diese einzügigen Unterstellungsverhältnisse sind entstanden, seit die Bundesagentur für Arbeit von 2012 an einen Aufgabenbereich, den Bereich Leistungsgewährung, aus den Agenturen für Arbeit ausgliederte, in denen dann lediglich der Aufgabenbereich Beratung und Vermittlung verblieb. Der Ausgliederung von Aufgaben und Personal folgte keine Anpassung der Organisationsstrukturen.
Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, die Organisationsstrukturen anzupassen und die einzügigen Unterstellungsverhältnisse zu bereinigen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesagentur für Arbeit bis Ende des Jahres einzügige Unterstellungsverhältnisse, die nicht der Weisungslage entsprechen, beendet.
 - c) Der Ausschuss erwartet weiterhin, dass die Bundesagentur für Arbeit bis Ende des Jahres alle weiteren einzügigen Unterstellungsverhältnisse im Hinblick auf angemessene Leitungsspannen kritisch zu überprüfen hat.
 - d) Der Ausschuss fordert die Bundesagentur für Arbeit auf, dem Bundesrechnungshof einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Januar 2021 vorzulegen.

Bemerkung Nr. 13

Deutsche Bahn AG verweigert Auskünfte über Stromverkauf an Privatpersonen — Bund nimmt rechtswidriges Verhalten hin

1. Ein Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG, die DB Energie GmbH, versorgt 5.400 Bahnhöfe mit Licht, Strom und Wärme und betreibt ein 7.900 Kilometer langes Bahnstromnetz. Seit 2017 verkauft das Unternehmen auch Strom an Privatpersonen.

Der Bundesrechnungshof will u. a. prüfen, wie der Bund seine Aufgaben als Eigentümer der Deutsche Bahn AG im Hinblick auf den Stromverkauf an Privatpersonen erfüllt. Da die Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Finanzen sowie für Wirtschaft und Energie, die jeweils Vertreter in den Aufsichtsrat der Deutsche Bahn AG entsenden, diesbezüglich nicht alle Fragen des Bundesrechnungshofes hätten beantworten können, habe sich dieser direkt an die Deutsche Bahn AG gewandt. Diese sei wie andere Bundesunternehmen dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und örtliche Erhebungen zu dulden. Die Fragen des Bundesrechnungshofes zum Stromverkauf der DB Energie GmbH seien jedoch nicht beantwortet worden. Der Bundesrechnungshof benötige die erbetenen Informationen, um seinen Beratungsauftrag zu erfüllen, da sich der Verantwortungsbereich der Bundesregierung, ebenso wie die parlamentarische Kontrolle, auch auf die unternehmerische Tätigkeit der Deutsche Bahn AG erstrecken.

Er hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert, zusammen mit den anderen beteiligten Bundesministerien den Bundesrechnungshof bei der Durchsetzung seiner Unterrichtsrechte zu unterstützen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - seine Rolle als Vertreter des Alleineigentümers Bund gegenüber der Deutschen Bahn AG aktiv wahrzunehmen,
 - sich mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf eine gemeinsame Position mit dem Ziel zu verständigen, den Bundesrechnungshof bei der Durchsetzung seiner Unterrichtsrechte gegenüber der Deutschen Bahn AG zu unterstützen und
 - über seine Bundesvertreterin bzw. seinen Bundesvertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen die vom Bundesrechnungshof erbetenen Auskünfte zum Privatkundenstromgeschäft uneingeschränkt erteilt.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. August 2020.

Bemerkung Nr. 14

BMVI erschwert Prüfungen des Bundesrechnungshofes zur Deutschen Bahn

1. Der Bundesrechnungshof hat vorgetragen, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ver säume es seit Jahren, über die Betätigung des Bundes bei der Deutsche Bahn AG rechtzeitig und lückenlos Rechenschaft abzulegen und missachte damit gesetzliche Verpflichtungen. Dies führe dazu, dass der Bundesrechnungshof seine Beratungsaufgabe gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung nicht vollständig erfüllen könne. Die fehlenden Informationen beträfen sowohl die Muttergesellschaft Deutsche Bahn AG als auch Tochterunternehmen und Bundesbeteiligungen mit Sitz im Ausland.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert, seinen Berichts- und Rechenschaftspflichten für die Deutsche Bahn AG fristgerecht nachzukommen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, seinen Berichts- und Rechenschaftspflichten nach § 69 Satz 2 BHO für die Unternehmen des Deutschen Bahn AG-Konzerns fristgerecht nachzukommen.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. August 2020.

Bemerkung Nr. 15

Ohne Nachweis der Wirtschaftlichkeit: WC-Anlagen an Bundesautobahnen für mehr als 80 000 Euro pro Kabine geplant

1. Die Länder verwalten die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes. Dazu gehören auch Bau und Betrieb von WC-Anlagen entlang der Bundesautobahnen. Der Bundesrechnungshof prüft derzeit in einer Querschnittsprüfung den Bau und Betrieb von WC-Anlagen auf unbewirtschafteten Rastanlagen mit Parkplätzen, aber ohne Tankstelle und Restaurant. Anlässlich dieser Prüfung hat er festgestellt, dass die Straßenbauverwaltung in Niedersachsen in den Jahren 2010 und 2014 insgesamt 28 selbstreinigende WC-Anlagen in Modulbauweise beschafft hatte und die Beschaffung weiterer acht Anlagen nach diesem Konzept beabsichtigt.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind diese WC-Anlagen erhaltungsintensiv und störanfällig und verursachen im Betriebsverlauf erheblich steigende Wartungs- und Reparaturkosten. Er hat kritisiert, dass die Straßenbauverwaltung sowohl bei erstmaliger Entscheidung über die Beschaffung der selbstreinigenden WC-Anlagen als auch vor Vergabe weiterer entsprechender Aufträge keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt habe.

Er hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert sicherzustellen, dass die Straßenbauverwaltung Niedersachsen weitere Anlagen nach dem aktuellen Konzept erst nach Nachweis der Wirtschaftlichkeit beschafft.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - vor der geplanten Ausschreibung neuer WC-Anlagen die unterschiedlichen Varianten im Hinblick auf Kosten, Nutzen und Zielerreichung zu vergleichen und
 - den Bau von WC-Anlagen an Bundesautobahnen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. August 2020.

Bemerkung Nr. 16

Regelwerk des BMVI begünstigt beim Betrieb der Bundesfernstraßen die Falschabrechnungen der Länder zulasten des Bundes

1. Die Länder betreiben die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes. Im seit 2004 gültigen Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen beschreibt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Wartungstätigkeiten, die die Länder beim Betriebsdienst zu erledigen haben und für die der Bund die Zweckausgaben trägt. Daneben verrichten die Länder im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht auf den Bundesfernstraßen Kontrolltätigkeiten, für die sie die Verwaltungsausgaben, nämlich Personal- und Sachkosten, zu tragen haben. Der Bundesrechnungshof hat seit dem Jahr 2006 darauf hingewiesen, dass die meisten Straßenbauverwaltungen nicht zwischen Zweckausgaben und Verwaltungskosten unterscheiden und Kontrolltätigkeiten zulasten des Bundeshaushalts als Wartungstätigkeiten abrechnen. Das gültige Leistungsheft grenze die Wartungstätigkeiten von den Kontrolltätigkeiten nicht ausreichend ab.

Bei der anstehenden Aktualisierung des Leistungsheftes wolle das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wiederum darauf verzichten, diese Trennung klar darzustellen. Der Bundesrechnungshof sieht daher die Gefahr, dass die Bediensteten der Straßen- und Autobahnmeistereien ihre Arbeitsstunden für Kontrollen weiterhin falsch erfassen werden und dass der Bundeshaushalt dadurch auch nach der Reform der Auftragsverwaltung im laufenden Jahr weiterhin unrechtmäßig in Höhe von jährlich etwa 7 Mio. Euro belastet wird.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, Folgendes in dem neuen Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen festzuschreiben:
 - Kontrolltätigkeiten sind Verwaltungsleistungen, für die im Rahmen der Auftragsverwaltung die Straßenbauverwaltungen der Länder zuständig sind. Das Leistungsheft ist um Beispiele für Kontrolltätigkeiten zu ergänzen,
 - Arbeitsstunden für Kontrolltätigkeiten dürfen nicht bei den Leistungspositionen des Leistungsheftes des Bundes erfasst werden. Die Länder haben sicherzustellen, dass Kontrolltätigkeiten in gesonderten Leistungspositionen erfasst werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 30. Juni 2020 über das Veranlasste und Erreichte.

Bemerkung Nr. 17

Integrität und wirtschaftliche Unterbringung des Güteprüfdienstes sicherstellen

1. Der Güteprüfdienst der Bundeswehr erfüllt wichtige Aufgaben in der Qualitätssicherung von Wehrmaterial. Er ist organisatorisch im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingerichtet. Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, dass viele Prüfgruppen des Güteprüfdienstes derzeit räumlich in den Unternehmen untergebracht sind, deren Produkte und Leistungen sie prüfen sollen. Dies könne zu Interessenkollisionen führen. Zudem seien die an die Unternehmen entrichteten Mietpreise für genutzte Räumlichkeiten teilweise deutlich überhöht.
Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, die bereits begonnene Unterbringung der Prüfgruppen in Räumen außerhalb der Unternehmen voranzutreiben.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf zu veranlassen, dass
 - Prüfgruppen des Güteprüfdienstes soweit und sobald als möglich außerhalb der geprüften Unternehmen untergebracht werden, um die Integrität der Prüferinnen und Prüfer weiterhin zu wahren,
 - separate Mietverträge abgeschlossen werden, soweit noch Prüfgruppen bei Unternehmen untergebracht sind, damit die Mietausgaben transparent werden,
 - für die Prüfgruppen nach Möglichkeit geeignete bundeseigene Liegenschaften in der Nähe der geprüften Unternehmen genutzt werden,
 - ortsübliche Preise vereinbart werden, sofern Prüfgruppen nicht in bundeseigenen Liegenschaften untergebracht werden können.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, bis zum 31. März 2022 dazu an den Bundesrechnungshof zu berichten. In dem Bericht soll das Bundesministerium der Verteidigung eine Übersicht über eingeleitete Maßnahmen, den Stand der Umsetzung und die aktuell anfallenden Ausgaben für die Unterbringung der Güteprüfgruppen (differenziert nach Standorten und den verschiedenen Ausgabenzwecken) geben.

Bemerkung Nr. 18

Bundeswehr muss immer noch ohne den Simulator für den Schützenpanzer PUMA auskommen

1. Die Bundeswehr hatte vorgesehen, ihren neuen Schützenpanzer PUMA mit Simulatortechnik auszurüsten, die für die Ausbildung benötigt wird. Für den alten Schützenpanzer MARDER wurde Simulatortechnik genutzt, die nicht in den Panzer selbst, sondern in Container eingebaut war.

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes habe das Heer bereits seit dem Jahr 2006 Bedenken gehabt, den Schützenpanzer PUMA selbst als Simulator einzusetzen. Der Bundesrechnungshof habe schon 2010 kritisiert, dass die Bundeswehr keinen im Container eingebauten Simulator als Alternative geprüft, sondern trotz Bedenken am ursprünglichen Konzept festgehalten habe. Der Schützenpanzer PUMA werde nun seit 2015 von der Bundeswehr genutzt. Nach ausgiebigen Tests sei der Einbau der Simulatortechnik in die Panzer im Jahr 2019 vom Heer abgelehnt worden.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass bereits beschaffte Simulatortechnik nun nur teilweise weitergenutzt werden könne. Derzeit könne die Ausbildung nur mit dem Schützenpanzer selbst erfolgen, was zusätzlichen Verschleiß und Instandsetzungsbedarf verursache. Durch die Notwendigkeit der Entwicklung und Beschaffung eines weiteren neuen Simulators entstünden darüber hinaus zusätzliche Kosten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er bemängelt, dass Bedenken bei der Entwicklung des Gefechtssimulators für den Schützenpanzer PUMA nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, künftig bei ähnlich gelagerten Fällen Bedenken früher Rechnung zu tragen und Alternativen zu prüfen.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 30. Dezember 2020. Dabei ist zu berichten, wie ein Ausbildungsmittel für die Gefechtsausbildung mit dem Schützenpanzer PUMA zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann, das die militärischen Anforderungen erfüllt und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Bemerkung Nr. 19

Bundeswehr berechnet Gehälter für neu eingestellte Soldatinnen und Soldaten noch immer fehlerhaft

1. Im Bundesministerium der Verteidigung ist es seit Jahren zu fehlerhaften Gehaltszahlungen gekommen, weil das Grundgehalt der Soldatinnen und Soldaten, das nach Erfahrungsstufen bemessen wird, bei erstmaliger Ernennung falsch festgesetzt wurde.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2013 auf diesen Tatbestand hingewiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss forderte daraufhin das Ministerium auf, fehlerfreie Gehaltszahlungen an die Soldatinnen und Soldaten sicherzustellen und wirksam zu kontrollieren.

Nach weiteren Feststellungen des Bundesrechnungshofes kam es jedoch auch danach in zahlreichen Fällen zu fehlerhaften Stufenfestsetzungen. So sei u. a. eine Rechtsänderung aus dem Jahr 2016, mit der die Stufenlaufzeiten verändert wurden, im Personalwirtschaftssystem des Ministeriums erst verspätet umgesetzt worden. Der Bundesrechnungshof hat die inzwischen erfolgten Bemühungen des Bundesministeriums der Verteidigung, die Fehlzahlungen zu minimieren, anerkannt, aber auch gefordert, Fehleinstufungen zu vermeiden, vergangene Fehlzahlungen zu korrigieren und die vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderte zentrale Kontrolle einzuführen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, in Vergangenheit aufgetretene Fehler zu vermeiden, auch zukünftig eine ordnungsgemäße Gehaltszahlung für alle Soldatinnen und Soldaten sicherzustellen und dem Ausschuss zu den ergriffenen Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungszeit bei der Erstfestsetzung der Erfahrungsstufen für Unteroffiziere und Mannschaften bis zum 30. September 2020 zu berichten.

Bemerkung Nr. 20

BMU muss Anpassung an die Folgen des Klimawandels wirksam unterstützen

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit finanziert seit dem Jahr 2011 aus seinem Haushalt ein Förderprogramm zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS). Gefördert werden hauptsächlich Konzepte und Bildungsangebote, über die regionale und lokale Akteure, insbesondere Kommunen, Institutionen und Unternehmen, für die Bedeutung des Klimawandels sensibilisiert werden sollen und über die sie sich vernetzen können. Parallel zu diesem Programm bestehen vielfältige Fördermöglichkeiten über die Länder, die Europäische Union, Stiftungen und Förderbanken des Bundes und der Länder. Obwohl das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahr 2014 feststellen ließ, dass sich die Wirkung des Förderprogramms nicht messen lasse, und eine Evaluierung im Jahr 2016 ergab, dass das Programm nicht sehr bekannt sei, wurden das Programm und der Mittelansatz nicht verändert.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, das Ministerium habe es versäumt, konkrete und messbare Förderziele für das Programm festzulegen und dieses gegebenenfalls anzupassen. Zudem seien von 2011 bis 2016 lediglich 30 Prozent der bewilligten Haushaltsmittel abgerufen worden, nicht benötigte Mittel seien auf Grundlage der Deckungsvermerke für andere Zwecke verwendet worden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ergebnisoffen die Notwendigkeit des gegenwärtigen DAS-Förderprogramms prüft. Dazu wird es aufgefordert insbesondere zu untersuchen,
 - wie der Bund unter Beachtung der Kompetenzen der Länder und Kommunen die erforderliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit größtmöglicher Wirkung unterstützen kann und
 - welche Synergieeffekte sich mit anderen öffentlichen Förderprogrammen erzielen lassen.
 - c) Sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit weiterhin an dem Förderprogramm des Bundes festhalten will, hat es eine Neuausrichtung zu prüfen. Hierzu hat es insbesondere zu untersuchen, welche messbaren Förderziele eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle ermöglichen.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum 30. September 2020 über den Stand der Überlegungen und Entscheidungen in dieser Angelegenheit.

Bemerkung Nr. 21

Bundesamt für Strahlenschutz vernachlässigt seit vielen Jahren die IT-Sicherheit

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesamt für Strahlenschutz IT-Sicherheitsmängel, die bereits im Jahr 2008 festgestellt wurden, noch immer nicht vollständig beseitigt hat. Zu den festgestellten Sicherheitsmängeln gehören insbesondere ein lückenhaftes IT-Sicherheitskonzept, ungeschützte Schnittstellen der Arbeitsplatzrechner sowie ein fehlendes Konzept zur IT-Notfallvorsorge.

Die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben zur IT-Sicherheit sei für das Bundesamt für Strahlenschutz von besonderer Bedeutung. In einem radiologischen Notfall, beispielsweise nach einem Reaktorunfall, bildete das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zusammen mit anderen Bundesbehörden das Radiologische Lagezentrum des Bundes. Für dieses stelle das Bundesamt für Strahlenschutz alle wichtigen Informationen zusammen. Es bewerte und prognostiziere Auswirkungen auf Bevölkerung und Umwelt, empfehle Schutzmaßnahmen und koordiniere alle radiologischen Messungen. Aufgrund dieser Funktion gefährde es gegebenenfalls nicht nur seine eigene IT, sondern auch die angeschlossenen Netze der Bundesverwaltung und von Forschungseinrichtungen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz seine seit langem bestehenden grundlegenden Mängel in den Bereichen Sicherheit und Notfallschutz seiner IT unverzüglich beseitigt und dazu
 - das bestehende IT-Sicherheitskonzept vervollständigt und aktualisiert,
 - ein IT-Notfallkonzept erarbeitet,
 - die Schnittstellen der Arbeitsplatzrechner absichertund dabei die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik konsequent und dauerhaft beachtet.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2020.

Bemerkung Nr. 22

Bund zahlt über 20 Mio. Euro zu viel für Baumaßnahmen der Fraunhofer-Gesellschaft

1. Bund und Länder fördern die Fraunhofer-Gesellschaft gemeinsam. Sie haben vereinbart, dass Bauprojekte der Fraunhofer-Gesellschaft unter einer Million Euro, sogenannter Kleinbau, zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent von den Ländern finanziert werden. Großbau, nämlich Bauprojekte über einer Million Euro, fördern Bund und Länder zu jeweils 50 Prozent. Großbaumaßnahmen darf die Fraunhofer-Gesellschaft erst nach Genehmigung durch Bund und Länder ausführen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft in zahlreichen Fällen Großbaumaßnahmen als Kleinbau ausführte und sie nicht zur Genehmigung vorlegte. Dadurch trug der Bund einen zu hohen Teil der Baukosten. Dem Bund sei dabei in den Jahren 2013 bis 2017 ein Nachteil von mindestens 20 Millionen Euro entstanden.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass es nur den vorgesehenen Anteil an Baumaßnahmen fördert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, dass
 - die Fraunhofer-Gesellschaft den Kleinbau und den Großbau richtig voneinander abgrenzt,
 - die Fraunhofer-Gesellschaft alle Baumaßnahmen ordnungsgemäß plant und abwickelt,
 - die ständige Praxis der jeweils hälftigen Finanzierung des Großbaus durch Bund und Länder beachtet wird.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2020.

Bemerkung Nr. 23

Bundesaufsicht über Rückforderungen und IT-Sicherheit beim Vollzug des BAföG mangelhaft

1. Der Bund finanziert Leistungen nach dem BAföG seit dem Jahr 2015 zu 100 Prozent. Die Länder führen das BAföG weiterhin im Auftrag des Bundes aus. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung soll über seine Aufsicht gewährleisten, dass dies recht- und zweckmäßig geschieht. In den Ländern entscheiden Ämter für Ausbildungsförderung über die Leistungen. Sie fordern auch Beträge zurück, wenn beispielsweise Überzahlungen wegen nicht gemeldeter Ausbildungsabbrüche oder Einkommen entstanden sind. Zurückgeforderte Beträge sind vollständig an den Bund abzuführen.

Die Länder nutzen für den BAföG-Vollzug nicht das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) und das Zentrale Überwachungsverfahren (ZÜV) des Bundes. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat deshalb keine eigene Kenntnis über offene Forderungen, sondern muss diese von den Ländern erfragen. Die Erfassung und elektronische Auswertung der Daten erfolgt in den Ländern jedoch nicht gleichmäßig, deshalb erhält das Ministerium keine vollständigen Erkenntnisse über die Höhe der Forderungen und Forderungsausfälle. Da die BAföG-Mittel als Zuweisungen an die Länder im Bundeshaushalt veranschlagt und von den Ländern in deren Haushalte vereinnahmt werden, gibt es für eine Durchsetzung der Anwendung des HKR-Verfahrens und eine bessere Kontrolle des Forderungsmanagements durch den Bund über das ZÜV derzeit keine rechtliche Handhabe.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, die BAföG-Mittel zukünftig als Bundesmittel zu bewirtschaften und die Veranschlagung im Bundeshaushalt entsprechend zu ändern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung geeignete Voraussetzungen für eine effiziente Überwachung der Mittelbewirtschaftung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) schafft. Hierzu gehört insbesondere, dass
 - das Bundesministerium für Bildung und Forschung sein mit den Ländern und dem Bundesrechnungshof abgestimmtes Meldeverfahren weiter optimiert,
 - sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung dafür einsetzt, dass die Länder beim Einsatz ihrer IT-Systeme zur Bewirtschaftung von BAföG-Mitteln die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) beachten.
 - c) Da der Bund seit dem Jahr 2015 das BAföG zu 100 Prozent finanziert, fordert der Ausschuss das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, gemeinsam mit den Ländern und dem Bundesministerium der Finanzen ein Konzept inkl. Zeitplan zur Umsetzung folgender Maßnahmen zu erarbeiten:
 - die Leistungen nach dem BAföG werden als „Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen“ im Bundeshaushalt veranschlagt,
 - alle Länder bewirtschaften die Mittel im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes, nutzen das Zentrale Überwachungsverfahren des Bundes und halten die BestMaVB-HKR ein,
 - sämtliche Einnahmeausfälle nach dem BAföG werden für die Übersicht über die Einnahmeausfälle des Bundes gemeldet.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, ihm bis zum 1. März 2021 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 24

Bund bei Kontrolle seiner Finanzhilfen zu passiv

1. Der Bund fördert kommunale Investitionen mit Finanzhilfen von insgesamt 7 Mrd. Euro. Die Mittel sind je zur Hälfte für das Infrastrukturprogramm auf Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz und für das Schulsanierungsprogramm auf Grundlage von Artikel 104c Grundgesetz vorgesehen. In einem zweistufigen Kontrollverfahren obliegt zunächst den Ländern die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Kommunen. Diese Kontrolle führen sie mangels bundeseinheitlicher Regelungen unterschiedlich intensiv durch. Das Bundesministerium der Finanzen prüft sodann, ob die Bundesmittel ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden. Das Grundgesetz weist der Bundesregierung dafür die Möglichkeit zu, Berichte anzufordern und sich Akten vorlegen zu lassen.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesministerium der Finanzen von diesen Kontrollmöglichkeiten bisher keinen Gebrauch macht und kritisiert, dass die Prüfung dadurch nur stark vereinfacht und ohne Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedliche Prüfungsintensität in den Ländern vorgenommen werde. Er hat angeregt, die vom Grundgesetz vorgesehenen Mittel stärker auszuschöpfen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf:
 - die Umsetzungsregelungen der Länder zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) mit Blick auf die Prüfungsintensität der landeseigenen Verwendungsnachprüfungen zu analysieren und das Ergebnis der Analyse bei seiner eigenen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung des KInvFG zu berücksichtigen,
 - seine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung des KInvFG unter Anwendung der vom Verfassungsgesetzgeber im Jahr 2017 geschaffenen Kontrollrechte des Bundes nach Artikel 104b Grundgesetz durchzuführen und sich bei Maßnahmen nach Kapitel 1 KInvFG für angemessene Stichproben Unterlagen vorlegen zu lassen,
 - ihm über die Umsetzung des neu eingeführten Stichprobenverfahrens bis zum 31. August 2020 zu berichten sowie
 - bei künftigen Finanzhilfen die vom Verfassungsgesetzgeber im Jahr 2017 geschaffenen Steuerungsrechte im Einvernehmen mit den Ländern dahingehend anzuwenden, dass die Länder die Verwendungsnachweise zumindest stichprobenartig vertieft prüfen. Dies gilt insbesondere bei Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz. Das Bundesministerium der Finanzen sollte seine „Leitlinie zu den Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes bei Ausgaben für Finanzhilfen“ entsprechend anpassen.

Bemerkung Nr. 25

Überholte Privilegien bei der Umsatzsteuer endlich abschaffen

1. Unternehmer können ihre von der Umsatzsteuer abziehbare Vorsteuer grundsätzlich nur auf Grundlage von Einzelnachweisen geltend machen. Für Unternehmer aus 58 Berufs- und Gewerbebranchen gilt die Sonderregelung, dass sie abziehbare Vorsteuerbeträge anhand pauschaler Prozentsätze ihres Umsatzes berechnen können und von der Einzelnachweispflicht befreit sind. Diese Regelung wird nur noch von etwa 12.000 Unternehmern genutzt, ist für die Finanzämter jedoch mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Sonderregelung überholt sei, Gewerbe enthalte, die kaum noch vorhanden seien, und auf veralteten Durchschnittssätzen basiere. Auch der ursprüngliche Gesetzeszweck, kleineren Unternehmern das Besteuerungsverfahren zu erleichtern, sei nicht mehr einschlägig, da Unternehmer heute in der Regel moderne Buchhaltungsprogramme einsetzen, mit denen die Ermittlung der Vorsteuerbeträge durch Einzelnachweis relativ einfach möglich sei. Er fordert deshalb, die Sonderregelung mit dem Ziel der Rechtsbereinigung abzuschaffen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, einen Referentenentwurf zur Abschaffung des § 23 UStG vorzulegen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2020 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 26

Umsatzsteuerausfälle an deutschen Flughäfen verhindern

1. Warenverkäufe an Reisende mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union sind umsatzsteuerfrei, wenn die Reisenden Waren aus der Europäischen Union ausführen. Der Unternehmer muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Hierfür benötigt er eine Bestätigung des Zolls, dass der Abnehmer im Drittstaat ansässig ist und die Gegenstände die Europäische Union verlassen haben. Fehlt diese Zollbestätigung, sind die Umsätze zu besteuern.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die obersten Finanzbehörden einiger Länder Unternehmern, die Ladengeschäfte im Sicherheitsbereich von Flughäfen betreiben, Erleichterungen bei der Nachweispflicht gewähren. So hielten sie es für ausreichend, wenn die Unternehmer einen Scan von Bordkarte und Reisepass des Abnehmers sowie eine Erklärung zu seinem Wohnort erfassten, auf die Zollbestätigung aber verzichteten.

Er hat es für nicht hinnehmbar gehalten, Ausfuhrumsätze ohne die notwendige Zollbestätigung als steuerfrei anzuerkennen, da nur der Zoll sicher bestätigen könne, dass die Reisenden im Drittstaat ansässig seien und die Waren die Europäische Union verlassen hätten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, im Rahmen seiner Bundesaufsicht darauf hinzuwirken, dass die Länder die gewährten Nachweiserleichterungen für Unternehmer im Sicherheitsbereich deutscher Flughäfen unverzüglich widerrufen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 30. Juni 2020 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 27

Freibetrag für Land- und Forstwirte verfehlt sein Ziel

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bleiben in Höhe von 900 Euro jährlich steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Summe aus allen Einkunftsarten des Steuerpflichtigen den Betrag von 30.700 Euro nicht übersteigt. Ziel dieses Freibetrags ist die Förderung aktiv bewirtschafteter Klein- und Kleinstbetriebe. Der Umfang der Förderung beträgt laut Subventionsbericht der Bundesregierung 60 Millionen Euro im Jahr.

Tatsächlich erhalten den Freibetrag alle Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Dabei ist es unerheblich, ob sie Betriebe aktiv bewirtschaften und welche Gewinne sie erzielen. So profitieren auch größere oder nicht mehr aktiv geführte Betriebe davon. Hingegen werden kleinere Betriebe, die im Nebenbetrieb geführt werden, nicht in jedem Fall gefördert, so ist beispielsweise der Abzug für Betriebe, die Verluste erwirtschaften, generell ausgeschlossen.

Der Bundesrechnungshof hat die Abschaffung des Freibetrags gefordert, der sein Ziel, aktive kleinere landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen, verfehle. Soweit ein solcher Förderungsbedarf weiter bestehe, könne die Steuervergünstigung in eine direkte Förderung umgewandelt werden, die möglichst Mitnahmeeffekte ausschließen solle.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die für die Umgestaltung des Freibetrages für Land- und Forstwirte erforderlichen Schritte einzuleiten.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. August 2020 über das Veranlasste zu berichten. Dabei bittet er auch auf die Haltung der Bundesregierung zur Umgestaltung des Freibetrags und die finanziellen Auswirkungen einzugehen.

Bemerkung Nr. 28

Steuerabzug für künstlerische und sportliche Darbietungen wirksam kontrollieren

1. Einkünfte ausländischer Personen aus künstlerischen und sportlichen Darbietungen in Deutschland unterliegen einem pauschalen Steuerabzug bei den Veranstaltern. Im Jahr 2014 hat das Bundeszentralamt für Steuern die Zuständigkeit für das Verfahren von den Ländern übernommen. Bis zum Übergang der Zuständigkeit hatten die Finanzämter die Kontrollen in diesem Bereich wahrgenommen, insbesondere über ihre Innendienste. Da die Länder nach wie vor für die Lohnsteuer-Außenprüfung zuständig sind, fallen die Bearbeitungs- und Prüfungszuständigkeit im Bereich der Abzugsbesteuerung nun auseinander.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes bestehen seit der Neuordnung der Zuständigkeit Defizite bei der Kontrolle der Steueranmeldungen, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung bislang unbekannter Steuerfälle. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen deshalb aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern umfassende Lösungen zur Kontrolle im Bereich der Abzugsbesteuerung zu erarbeiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen weiter auf die Länder einwirkt, damit sie den Steuerabzug – wie gesetzlich vorgeschrieben – in ihre Außenprüfungen einbeziehen.
 - c) Um eine gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten, hält es der Ausschuss für unerlässlich, auch bislang unbekannte Steuerfälle aufzudecken. Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern dafür eine Lösung zu erarbeiten.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm hierzu bis zum 31. August 2020 zu berichten.

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/18300)

Bemerkung Nr. 1 - Ergänzungsband

Seit Jahren ungelöstes Finanzierungsproblem gefährdet denkmalgeschütztes Haus

1. Im denkmalgeschützten Otto-Nagel-Haus in Berlin ist die bpk-Bildagentur Bildportal der Kultureinrichtungen untergebracht. Die Bildagentur ist ein Regiebetrieb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, welche zum Geschäftsbereich der Beauftragten für Kultur und Medien gehört. Sie ist zentraler Mediendienstleister der Stiftung und besitzt eine der größten zeitgeschichtlichen Fotosammlungen in Europa. Als Regiebetrieb muss die Bildagentur sämtliche Ausgaben – das gilt auch für den Bauunterhalt des stiftungseigenen Otto-Nagel-Hauses – durch ihre Einnahmen decken. Bis 2016 hatte die Bildagentur jedoch sämtliche Rücklagen für Sanierungsmaßnahmen aufgebraucht und konnte die Arbeiten nicht abschließen. Eine Weiterfinanzierung seitens der Stiftung oder der Beauftragten für Kultur und Medien erfolgte nicht.

Im Jahr 2017 stellte der Bundesrechnungshof erheblichen Sanierungsbedarf und Mängel beim Brandschutz des Otto-Nagel-Hauses fest. Er forderte die Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf, ihren Bauunterhalts- und Sanierungspflichten nachzukommen, um eine weitere Schädigung der Bausubstanz zu verhindern. Im August 2019 stellte der Bundesrechnungshof jedoch fest, dass viele Mängel weiter vorlagen, und kritisierte die Untätigkeit der Beauftragten für Kultur und Medien, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Bildagentur.

Die Beauftragte für Kultur und Medien hat auf die Kritik des Bundesrechnungshofes hin die Stiftung veranlasst, in Abstimmung mit dem Bundesamt für Bauordnung und Raumwesen ein Sanierungskonzept vorzulegen, und hat eine Lösung für die Finanzierung erarbeitet. Dies erkennt der Bundesrechnungshof an und wird die Umsetzung der angekündigten Bauunterhaltungsmaßnahmen begleiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert die Beauftragte für Kultur und Medien auf, einen weiteren Verfall des denkmalgeschützten Otto-Nagel-Hauses zu verhindern. Sie wird sicherzustellen haben, dass zukünftig ausreichende Mittel für den Bauunterhalt zur Verfügung stehen.
 - c) Der Ausschuss bittet die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien um einen Bericht an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 31. Mai 2021.

Bemerkung Nr. 2 - Ergänzungsband

Anhaltend mangelnde Dokumentation und schlechte Aktenführung im Auswärtigen Amt hemmen dessen Leistungsfähigkeit erheblich

1. Der Bundesrechnungshof stellt seit Jahren erhebliche Mängel bei der Dokumentation und Aktenführung im Auswärtigen Amt fest. Die Unzulänglichkeiten machen das Verwaltungshandeln intransparent, führen zu teils erheblichem Wissensverlust und hemmen damit die Leistungsfähigkeit der Behörde und seiner 227 Auslandsvertretungen beträchtlich. Auch die internen Kontrollinstanzen des Auswärtigen Amtes hätten wiederholt Mängel bei der Aktenführung angemahnt, welche einen institutionellen Gedächtnisverlust bedeuteten sowie nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse und Dokumentationsverluste wichtiger Bereiche auswärtiger Politik nach sich zögen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes haben sich bisherige Initiativen im Wesentlichen in neuen Regelungen und Anweisungen erschöpft, welche jedoch eine bescheidene Wirkung zeigten. Das Handeln und die finanziell bedeutsamen Verwaltungsentscheidungen – insbesondere die Zuwendungsbearbeitung für Krisenprävention, Humanitäre Hilfe und die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik – bleiben häufig nicht nachvollziehbar. Hierfür macht der Bundesrechnungshof vor allem strukturelle Defizite verantwortlich. So seien klar erkennbare Unzulänglichkeiten bei der Ausstattung und dem Stellenwert von Registraturen nicht angegangen worden. Außerdem fehle ein glaubwürdiges, nachhaltiges und konsequentes Gegensteuern der Führungsebenen des Auswärtigen Amtes.

Der Bundesrechnungshof erwartet ein glaubwürdiges, nachhaltiges und konsequentes Gegensteuern und einen spürbaren Wandel in der Hauskultur des Auswärtigen Amtes. Der Anstoß hierfür müsse von seinen Führungskräften ausgehen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Auswärtige Amt auf, in einem Konzept darzulegen, wie es die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel der Dokumentation und Aktenführung effektiv und dauerhaft abstellen will. Das Konzept soll konkrete Maßnahmen und Meilensteine sowie einen Umsetzungs- und Zeitplan insbesondere zu folgenden Punkten enthalten:
 - Einheitliche und lückenlose Regelungen zur Dokumentation und Aktenführung,
 - Strategie zur Überleitung zu einem elektronischen Wissensmanagement,
 - angemessene Ausstattung und wertschätzender Stellenwert von Registraturen sowie
 - nachhaltige Sicherstellung von Führungsverantwortung für regelgebundene Verwaltungsarbeit.
 - c) Der Ausschuss erwartet vom Auswärtigen Amt einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. März 2021.

Bemerkung Nr. 3 - Ergänzungsband

Förderprogramme des Bundes: Jeder fünfte Euro geht als Vergütung an die KfW

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit der Durchführung von Förderprogrammen des Bundes beauftragt. Die KfW erhält dafür Vergütungen aus den Titeln für die Förderprogramme im Bundeshaushalt.

Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung von Förderprogrammen festgestellt, dass die Durchführungskosten zu hoch und unwirtschaftlich sind. Bei den Programmen „Altersgerecht umbauen“ und „Energetische Stadtsanierung“ fließt jeder fünfte Euro der Fördermittel als Vergütung an die KfW. Die Höhe der Vergütung geht des Weiteren nicht aus dem Bundeshaushalt hervor. Auch moniert der Bundesrechnungshof, dass die Bundesregierung vor Beauftragung der KfW keine Handlungsalternativen prüft.

Der Bundesrechnungshof fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, auf eine deutliche Verringerung der Durchführungskosten hinzuwirken, die Haushaltsmittel für Förderprogramme wirtschaftlich zu verwenden und die Vergütungen im Bundeshaushalt auszuweisen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Förderprogramme „Altersgerecht umbauen“ und „Energetische Stadtsanierung“ durchführt. Bei seiner Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat es Alternativen zur Ausgestaltung der Programme – einschließlich eines Verzichts auf die Vergabe von Darlehen – und zur Beauftragung der Kreditanstalt für Wiederaufbau einzubeziehen und zu bewerten. Ziel muss es sein, den Anteil der Durchführungskosten an den Programmausgaben deutlich zu senken.
 - c) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ferner aufgefordert darauf hinzuwirken, dass künftig die Vergütungen transparent im Bundeshaushalt ausgewiesen werden, sofern die Vergütungen weiterhin zusammen mit den Ausgaben für die Förderprogramme veranschlagt werden.
 - d) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ihm über das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bis zum 31. Oktober 2020 berichtet.

Bemerkung Nr. 4 - Ergänzungsband

BMI nutzt Chancen des digitalen Planens, Bauens und Betriebens im Bundeshochbau nicht

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) trägt als Oberste Baubehörde die Gesamtverantwortung für den Hochbau des Bundes. Die Bauaufgaben des Bundes erledigen das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung als nachgeordnete Behörde des BMI und die Bauverwaltungen der Länder. Das BMI will seit Jahren die Kosten-, Termin- und Qualitätssicherheit von Baumaßnahmen verbessern und den Bundesbau reformieren und digitalisieren. Als wichtige Grundlage hierfür sollen die Bauverwaltungen die Methode „Building Information Modeling“ (BIM) anwenden, mit welcher alle Daten eines Bauwerks digital erfasst, vernetzt und modelliert werden und sich Qualität, Transparenz und Effizienz eines Bauwerks über seinen gesamten Lebenszyklus verbessern lassen.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass das BMI bislang keine strategischen Vorgaben zur Einführung von BIM im Bundeshochbau entwickelte und kein Konzept zur Umsetzung der Digitalisierung im Bundeshochbau besitzt. Außerdem bleibe das Handeln des BMI mit dem Aufbau zweier BIM-Kompetenzzentren mit ähnlicher inhaltlicher Zielsetzung unstrukturiert.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMI seine federführende Rolle im Bundeshochbau ausfüllt. Es müsse den Einsatz digitaler Methoden zügig voranbringen und die Verantwortung für die Digitalisierung im Bundeshochbau im eigenen Ressort bündeln. Dabei müsse es den Gesamtprozess des Planens, Bauens und Betriebens im Bundeshochbau hinterfragen und möglicherweise Verfahren und Verantwortlichkeiten neu regeln.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Chancen des digitalen Planens, Bauens und Betriebens im Bundeshochbau nutzt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zügig ein Konzept für das Anwenden von Building Information Modeling im Bundeshochbau mit Ziel- und engen Zeitvorgaben zu entwickeln. Hierfür muss es auch den Lebenszyklus eines Bauwerks berücksichtigen und den Gesamtprozess Bundeshochbau analysieren. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat muss als federführendes Ressort im Bundeshochbau den Prozess der Digitalisierung gestalten, Verantwortung bündeln, alle Beteiligten zusammenführen und Aktivitäten koordinieren.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ihm hierzu bis zum 30. November 2020 berichtet.

Bemerkung Nr. 5 - Ergänzungsband

Baukindergeld bei Verlängerung gesetzlich zielgenau regeln

1. Mit dem Baukindergeld soll der Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Deutschland durch Familien mit minderjährigen Kindern gefördert werden. Hierfür stellt der Bund 10 Mrd. Euro bereit. Für das Förderverfahren wird das in der BHO geregelte Zuwendungsrecht sinngemäß angewendet, da die Bundesregierung bei der Einführung des Baukindergeldes auf eine gesetzliche Regelung hierzu verzichtet hat.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass das Förderprogramm Baukindergeld wesentliche Grundsätze des Zuwendungsrechts nicht einhält. Das Baukindergeld werde erst bewilligt, wenn der Antragsteller die Wohnimmobilie erworben und bezogen hätte und der Zweck somit bereits vor Bewilligung vollständig erreicht sei. Der Bundesrechnungshof hält zudem die Ausgestaltung des Programms für nicht zielgenau und kritisiert, dass die Fördervoraussetzungen nur unzureichend geprüft würden.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMI dafür zu sorgen, die Fördervoraussetzungen im laufenden Programm zu prüfen und nachzuweisen, und – für den Fall der Verlängerung oder einer Neuauflage des Programms – die Voraussetzungen des Baukindergeldes gesetzlich zu regeln, eine Befristung vorzusehen und dabei steuerrechtliche Regelungen in Betracht zu ziehen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesregierung auf, im Falle einer Verlängerung oder Neuauflage des Baukindergelds den Entwurf eines Gesetzes in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, eine Befristung vorzusehen und dabei – je nach Ausgestaltung der Förderung – eine steuerrechtliche Regelung in Betracht zu ziehen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, dafür zu sorgen, dass im laufenden Programm die Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden.
 - d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, über das Veranlasste bis zum 31. März 2021 zu berichten.

Bemerkung Nr. 6 - Ergänzungsband

Sicherheitsrisiken in Bahnhöfen, Flughäfen und weiteren Gebäuden aufgrund unzureichender Digitalfunkversorgung

1. Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) nutzen ein Digitalfunknetz, das über 99 Prozent der Fläche Deutschlands abdeckt. Viele Sonderbauten wie Bahnhöfe, Flughäfen, Tunnel, Einkaufszentren, Hochhäuser und Sportstätten sind allerdings nur unzureichend versorgt. Dabei wird die Digitalfunkversorgung in diesen öffentlichen und stark frequentierten Bereichen aufgrund der gestiegenen Bedrohung durch Terrorismus und Extremismus immer wichtiger. Die unzureichende Digitalfunkversorgung in Bahnhöfen und Flughäfen hat wiederholt Bundespolizistinnen und Bundespolizisten gefährdet. Wegen der eingeschränkten Kommunikation ist es problematisch, Verstärkung und Rettungskräfte anzufordern. Akzeptanz und Vertrauen in den Digitalfunk gehen dadurch verloren.

Die zum Geschäftsbereich des BMI gehörende Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS) hat die gesetzliche Aufgabe, den Digitalfunk aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Dabei arbeitet sie mit Bund und Ländern eng zusammen. Sie übernimmt die Gesamtkoordination und die Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes. Für die Versorgung von Sonderbauten mit Digitalfunk (Objektfunkversorgung) ist sie jedoch nicht zuständig. Grundlage hierfür bilden landesrechtliche Regelungen. Diese gewähren oftmals einen Bestandsschutz für analoge Objektfunkanlagen und erschweren ein Umrüsten auf den Digitalfunk. Die BOS des Bundes sind damit gezwungen, neben der digitalen weiterhin in veraltete analoge Funktechnik zu investieren.

Der Bundesrechnungshof stellt fest, dass sich Bund und Länder seit zehn Jahren erfolglos bemühen, eine einheitliche rechtliche Grundlage zur digitalen Objektfunkversorgung zu schaffen. Er hält es für nicht hinnehmbar, dass die dramatische Unterversorgung mit Digitalfunk in Sonderbauten wegen unterschiedlicher gesetzlicher Zuständigkeiten nicht beseitigt werden kann. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das BMI gegenüber den Ländern nicht mit mehr Nachdruck auf eine einheitliche rechtliche Grundlage hingewirkt hat. Er fordert, gemeinsam einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die BDBOS stärker in den Prozess der Objektfunkversorgung einbindet.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesrechnungshofes – A-Drs. 267 – zustimmend zur Kenntnis.
 - c) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, im Rahmen seiner Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, dass die Verantwortlichen der Länder schnellstmöglich eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Objektfunkversorgung im Digitalfunk in Kraft setzen und damit
 - den Bestandsschutz für analoge Objektfunkanlagen aufheben und
 - den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes und der Länder das Recht einzuräumen, die erforderliche Objektfunkversorgung einzufordern.
 - d) Darüber hinaus fordert der Ausschuss vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf Vereinbarungen mit den Ländern hinzuwirken, die der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben eine vorausschauende und bedarfsgerechte Planung der Objektfunkversorgung sowie das Einfordern von entsprechenden Konzepten für Großstädte und Ballungsräume ermöglichen.
 - e) Der Ausschuss erwartet im Rahmen des jährlichen Berichtes zum Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an den Haushaltsausschuss eine ausführliche Darstellung des Sachstands und das nach den Buchstaben c) und d) Veranlasste. Zudem hat der Bericht Auskunft zu geben über die Ausstattung von Bahnhöfen, Tunneln und Flughäfen mit Digitalfunk. Dabei ist über die Planungen (auszustattende Objekte, Termine) und die Umsetzung zu berichten. Die Objekte sollten aus Sicherheitsgründen anonymisiert dargestellt werden.

Bemerkung Nr. 7 - Ergänzungsband

Erfolg von Förderprogrammen im Umfang von über 6 Mrd. Euro jährlich weiterhin nicht ausreichend belegt

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gab in den letzten beiden Jahren jeweils 6,5 Mrd. Euro für Programme aus, um innovative Technologien, mittelständische Aktivitäten sowie den Energie- und Außenwirtschaftsbereich zu fördern und gezielte Impulse für tragfähiges Wachstum und dauerhaften Wohlstand zu setzen.

Bereits bei einer Prüfung im Jahr 2013 stellte der Bundesrechnungshof fest, dass die Zielfestlegungen und Erfolgskontrollen der Förderprogramme des BMWi unzureichend sind. Das Bundesministerium sicherte darauf hin zu, die Kontrollen durch Qualitätssteigerung und die Einführung einheitlicher Standards zu verbessern. Nach erneuter Prüfung 2019 beanstandet der Bundesrechnungshof, dass weiterhin keine Grundlage für spätere Erfolgskontrollen bestehe, da für die untersuchten Förderprogramme überprüfbare Ziele oder angemessene Darstellungen der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt fehlten. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass die bisherigen Aktivitäten des BMWi noch immer zu keiner nennenswerten Verbesserung geführt haben. Das BMWi könne weiterhin nicht erkennen, welche Förderprogramme erfolgreich seien und welche beendet oder ersetzt werden sollten und sei nach wie vor nicht in der Lage, den Erfolg des Einsatzes jährlicher Steuergelder von über 6 Mrd. Euro verlässlich zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachzusteuern.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMWi unter anderem auf, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase zu verbessern, einen Fahrplan zur durchgreifenden Verbesserung der Erfolgskontrollen zu entwickeln, verbindliche Rahmenrichtlinien vorzugeben und die Qualität des datenbankgestützten Maßnahmen-Controlling-Systems zu optimieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die notwendigen organisatorischen Maßnahmen umsetzt und dazu einen Meilensteinplan entwickelt. Im Ergebnis muss es den Erfolg seiner Förderprogramme kennen und gegenüber dem Parlament belegen können. Der Meilensteinplan sollte festlegen, bis wann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - einer Organisationseinheit die methodische Grundsatzzuständigkeit für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase und Erfolgskontrollen überträgt,
 - eine Rahmenrichtlinie in Kraft setzt, mit der es die Methoden für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase und zu begleitenden sowie abschließenden Erfolgskontrollen im Geschäftsbereich verbindlich festlegt und
 - die Datenqualität des Maßnahmen-Controlling-Systems soweit verbessert haben wird, dass die Auswertungen für die Unterstützungszwecke nutzbar werden.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, bis zum 30. September 2020 hierzu an den Bundesrechnungshof zu berichten.

Bemerkung Nr. 8 - Ergänzungsband

BMAS verweigert Jobcentern Mittel aus der Ausgleichsabgabe

1. Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen grundsätzlich auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Tun sie dies nicht, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt entrichten. Die Integrationsämter (Landesbehörden) müssen 20 Prozent des jährlichen Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Ausgleichsfonds) weiterleiten. Den überwiegenden Teil der an den Ausgleichsfonds weitergeleiteten Mittel erhält die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Agenturen für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Rechtskreis des SGB III). Die Jobcenter, welche schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis des SGB II unterstützen, erhalten dahingegen keine Zuweisung aus der Ausgleichsabgabe.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Mittel aus der Ausgleichsabgabe allen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen grundsätzlich gleichberechtigt – und unabhängig davon, ob sie von Agenturen für Arbeit oder von Jobcentern betreut würden – zugutekommen sollten. Er kritisiert, dass es das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne hinreichenden Grund ablehne, neben der Bundesagentur auch den Jobcentern Mittel aus der Ausgleichsabgabe zu überlassen. Der Bundesrechnungshof hält eine Neuverteilung der Ausgleichsabgabe für notwendig und fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, auf eine entsprechende Rechtsänderung hinzuwirken.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte unverzüglich evaluieren, ob die seit dem Jahr 2009 geltende Aufteilung der Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe noch sachgerecht ist und dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es sollte prüfen, ob und in welchem Umfang es zweckmäßig wäre, Mittel aus der Ausgleichsabgabe (nach entsprechender Änderung der Rechtsvorschriften) auch dem Eingliederungstitel im Rechtskreis des SGB II zuzuführen. Ziel ist, dass arbeitslose schwerbehinderte Menschen unabhängig davon, ob sie von Agenturen für Arbeit oder von Jobcentern betreut werden, gleiche Chancen auf eine Förderung haben.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2020 über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten und seine Erwägungsgründe in einem Bericht darzulegen.

Bemerkung Nr. 9 - Ergänzungsband

Organisationschaos erschwert Travelmanagement der Bundeswehr und belastet Beschäftigte

1. Die Beschäftigten im Travelmanagement bearbeiten die Dienstreisen der Bundeswehr. Bis 2012 standen hierfür bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren in mehr als 100 Dienststellen insgesamt 1.178 Dienstposten zur Verfügung. Im gleichen Jahr entschied das Bundesministerium der Verteidigung, das Travelmanagement in einer Dienststelle – einem Kompetenzzentrum mit 700 Dienstposten – zu zentralisieren. Dafür sollten in den Dienstleistungszentren 848 Dienstposten entfallen. Das Abrechnen von Dienstreisen, Trennungsgeld und Inlandsumzügen sollte in einem weiteren Schritt auf das Bundesverwaltungsamt übergehen. Im Jahr 2014 entschied das Bundesministerium der Verteidigung, die Abrechnungsaufgaben nicht an das Bundesverwaltungsamt abzugeben, hielt aber an seiner Entscheidung fest, dem Kompetenzzentrum alle Aufgaben des Travelmanagements zu übertragen. Dies führte in der Folge zu einer Überlastung der Beschäftigten sowie zu Engpässen bei der Reiseplanung und der Abrechnung. Im Jahr 2016 kam das Ministerium zu der Auffassung, dass ein Service in der Fläche fehlte und richtete 355 Dienstposten bei den Dienstleistungszentren ein. 2018 entschied das Ministerium, dass die Dienstleistungszentren ihre dezentrale Zuständigkeit für das Planen, Buchen und Abrechnen von Dienstreisen behalten sollten und bewilligte hierfür zusätzliche Dienstposten. Ab 2020 soll das Travelmanagement über 1.313 Stellen verfügen.

Der Bundesrechnungshof hat das Vorgehen des Bundesministeriums der Verteidigung bereits im Jahr 2016 beanstandet, weil den Entscheidungen keine Organisationsuntersuchungen zugrunde lagen. Er kritisiert nun erneut, dass das Ministerium das Travelmanagement der Bundeswehr seit dem Jahr 2012 mehrfach ohne ausreichende Untersuchungen zu Organisation und Personalbedarf umorganisiert hat. Damit habe es die Aufgabenerfüllung erschwert und die Beschäftigten unnötig belastet. Aufgrund der organisatorischen Fehlentscheidungen bewältigten die Beschäftigten den Arbeitsanfall trotz Überstunden und Urlaubssperren zeitweise nicht. In der Folge hätten Dienstreisen nicht beginnen können, und Hotels verweigerten Buchungen wegen offener Rechnungen. Dies führte dazu, dass das Ministerium die Organisation des Travelmanagements immer wieder anpasste und die Zentralisierung schließlich in weiten Teilen wieder rückgängig machte. Somit habe letztlich der Handlungsdruck über die Organisationsstruktur entschieden, nicht eine geordnete Untersuchung.

Der Bundesrechnungshof fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, nicht weiter nach dem Grundsatz von Versuch und Irrtum zu verfahren. Stattdessen sollte es unverzüglich die Organisation des Travelmanagements systematisch untersuchen und mit einer Personalbedarfsermittlung abschließen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - unverzüglich die gesamte Organisation des Travelmanagements der Bundeswehr systematisch zu untersuchen und mit einer Personalbedarfsermittlung abzuschließen,
 - zukünftig vor größeren Umorganisationen in der Bundeswehr eine Organisationsuntersuchung unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung durchzuführen.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2020.

Bemerkung Nr. 10 - Ergänzungsband

Bundeswehr hält Zusage nicht ein: Logistische Leistungen für Dritte immer noch nicht abgerechnet

1. Die Bundeswehr versorgt ausländische Truppenteile, Behörden und zivile Empfänger mit logistischen Leistungen, z. B. gibt sie Betriebsstoffe wie Schweröle, Diesel und Kerosin ab. Für solche Leistungen erhebt sie ein kostendeckendes Entgelt.

Bereits 2007 und 2014 hat der Bundesrechnungshof Mängel beim Abrechnungsprozess festgestellt. Das Bundesministerium der Verteidigung sagte dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages daraufhin zu, die Abrechnung mit Dritten zu optimieren. Im Jahr 2016 prüfte der Bundesrechnungshof die Abrechnung sämtlicher logistischer Leistungen für Dritte und stellte fest, dass dieser Prozess noch immer nicht verbessert worden ist und das Ministerium weiterhin keinen Überblick über die logistischen Leistungen hatte. Offene Forderungen reichten zurück bis in das Jahr 2009. Das Bundesministerium der Verteidigung sagte dem Bundesrechnungshof daraufhin eine Verbesserung seines Abrechnungsprozesses und die Eintreibung der Forderungen zu, räumte auf Nachfrage 2019 jedoch ein, seine Zusagen nicht umgesetzt zu haben.

Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das Ministerium seine wiederholten Zusagen nicht eingehalten hat. Er beanstandet, die Bundeswehr habe nach wie vor keinen Überblick über die logistischen Leistungen für Dritte und rechne diese daher nur unzureichend ab. Damit würden Ansprüche gegen Dritte nicht oder nur verspätet realisiert. Folglich verstoße die Bundeswehr unverändert gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen. Zudem erfolge der Einstieg in die Analyse einzelner Abrechnungsprozesse deutlich zu spät.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, sich schnellstmöglich einen Überblick über alle logistischen Leistungen für Dritte zu verschaffen, den Abrechnungsprozess zu verbessern, um Einnahmeverluste zu vermeiden, und unverzüglich einen Zeitplan vorzulegen, welcher angibt, bis wann offene Forderungen abgebaut, logistische Leistungen für Dritte abgerechnet und der Abrechnungsprozess verbessert werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung ihm gegebene Zusagen einhält und umsetzt.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - sich nunmehr umgehend einen Überblick über logistische Leistungen der Bundeswehr für Dritte zu verschaffen,
 - den Abrechnungsprozess zu verbessern,
 - alle logistischen Leistungen zügig abzurechnen und
 - einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung verbesserter Abrechnungsprozesse vorzulegen.
 - d) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. März 2021.

Bemerkung Nr. 11 - Ergänzungsband

Gesetzlicher Unterhaltsvorschuss: Bund macht seine Schadenersatzansprüche gegenüber den Ländern nicht geltend

1. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Schadenersatzansprüche gegen die Länder wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) trotz wiederholter Hinweise nicht geltend macht. Er stellt fest, dass die Unterhaltsvorschussstellen der Länder Rückgriffsansprüche gegen säumige Unterhaltsschuldner nicht konsequent durchsetzen. Daraus folge die Verwirkung und Verjährung von Rückgriffsansprüchen. Der Bund, der an den Rückgriffseinnahmen der Länder zu 40 Prozent beteiligt ist, erleidet dadurch fortlaufend Einnahmeverluste.

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können einen staatlichen Unterhaltsvorschuss nach dem UVG beantragen. Die Ausgaben für diese Leistungen tragen der Bund zu 40 Prozent und die Länder zu 60 Prozent. Die Länder führen das UVG als eigene Angelegenheit aus und haben die Aufgabe den Unterhaltsvorschussstellen übertragen. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend obliegt die Rechtsaufsicht. Da der andere unterhaltspflichtige Elternteil entlastet werden soll, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt, gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über. Das Land macht diese Ansprüche geltend. Es klagt sie gegebenenfalls ein und vollstreckt sie. Auch die Einnahmen aus den Rückgriffen entfallen zu 40 Prozent auf den Bund und zu 60 Prozent auf die Länder. Der Bundesrechnungshof stellte jedoch wiederholt fest, dass Rückgriffsansprüche nicht konsequent verfolgt werden, und kritisiert die unzureichende Aufsicht durch das Ministerium. Außerdem plädiert er dafür, die Verwaltungshaftung der Länder einzusetzen, um Schaden vom Bund abzuwenden.

Der Bundesrechnungshof fordert das Ministerium auf, sich durch die Länder regelmäßig über Einnahmeausfälle informieren zu lassen, die Verwaltungshaftung der Länder zu prüfen und Schadenersatzansprüche durchzusetzen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, seine Aufsicht bei der Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes umfassend wahrzunehmen. Hierzu hat es
 - regelmäßige Unterrichtsersuchen an die Länder zu richten und sich über den Verlust von Einnahmen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen, die wegen Verwirkung und Verjährung seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr geltend gemacht werden können, berichten zu lassen und
 - auf der Grundlage dieser Berichte die Verwaltungshaftung der Länder zu prüfen und etwaige Schadenersatzansprüche durchzusetzen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 31. Mai 2021.

Bemerkung Nr. 12 - Ergänzungsband

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verzichtet auf Mehreinnahmen bei Gewerbemieten

1. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat unter anderem die Aufgabe, das Liegenschaftsvermögen des Bundes wirtschaftlich zu verwalten, und vermietet rund 21.000 Objekte zur gewerblichen Nutzung. Gemäß Bundeshaushaltsordnung darf sie Objekte nur zum vollen Wert überlassen. Der volle Wert ist die Miete, die aktuell am betreffenden Ort für ein vergleichbares Objekt erzielbar ist. Diese Marktmiete kann im Einzelfall höher sein als die ortsübliche Vergleichsmiete.

Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass sich die Bundesanstalt bei der Mietwertermittlung nicht an der Marktmiete, sondern an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert. Damit entgehen ihr Mehreinnahmen. Zudem beanstandet der Bundesrechnungshof, dass die Bundesanstalt ihrer Aufgabe bei der Fachaufsicht nicht gerecht wird und bei den bestehenden Mietverträgen nicht turnusgemäß überprüft, ob die Mietzinsen noch angemessen sind. Auch der von der Bundesanstalt zugesagte Termin zur Einführung eines systemgestützten Controllings sei seit mehr als fünf Jahren verstrichen.

Der Bundesrechnungshof fordert die Bundesanstalt auf, ihren gesetzlichen Auftrag zuverlässig zu erfüllen und ihre Zusagen einzuhalten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben § 63 Absatz 3 und 4 BHO beachtet. Sie muss künftig marktübliche Gewerbemieten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vereinbaren. Während der Vertragslaufzeit ist die turnusgemäße Überprüfung für alle Verträge sicherzustellen. Nachdem die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit dem hierfür zugesagten systemgestützten Controlling nunmehr seit fünf Jahren im Verzug ist, sollte sie es nun schnellstmöglich einführen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen, über das von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Veranlasste bis zum 1. Juni 2021.

Bemerkung Nr. 13 - Ergänzungsband

Umsatzbesteuerung von neuen Kraftfahrzeugen ausländischer Vertretungen vereinfachen

1. Ausländische diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in Deutschland sowie ihr entsandtes Personal erhalten verschiedene umsatzsteuerliche Vergünstigungen. Kaufen sie neue Kraftfahrzeuge in anderen EU-Mitgliedstaaten, ist dieser innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Für das Besteuerungsverfahren, die sogenannte Fahrzeugeinzelbesteuerung, sind formell die Finanzämter zuständig. Ob der innergemeinschaftliche Erwerb des Neufahrzeugs umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei ist, entscheidet aber allein das Bundeszentralamt für Steuern. Um den zeit- und arbeitsaufwendigen Informationsaustausch zwischen den Finanzämtern und dem Bundeszentralamt zukünftig zu vermeiden und auch aufgrund der bundesweit wenigen Steuerfälle pro Jahr hat der Bundesrechnungshof dem Bundesministerium der Finanzen empfohlen, die Fahrzeugeinzelbesteuerung beim Bundeszentralamt für Steuern zu zentralisieren. Sowohl das Ministerium als auch die Länder hätten diese Empfehlung unterstützt.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass das Bundesministerium der Finanzen trotzdem die Zentralisierung der Fahrzeugeinzelbesteuerung bisher ohne triftigen Grund nicht eingeleitet hat. Er fordert das Ministerium auf, die erforderliche Gesetzesinitiative zügig auf den Weg zu bringen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes einzuleiten, um die Zuständigkeit für die Fahrzeugeinzelbesteuerung der ausländischen Vertretungen und ihres entsandten Personals auf das Bundeszentralamt für Steuern zu übertragen. Zudem soll das Bundesministerium der Finanzen als Fachaufsicht dafür sorgen, dass das Bundeszentralamt für Steuern in der Lage ist, die zentrale Zuständigkeit zu übernehmen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 30. September 2020 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 14 - Ergänzungsband

Zentralfinanzämter zukunftsfähig machen

1. Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass Bund und Länder trotz bekannter struktureller Mängel den unzureichenden Steuervollzug bei ausländischen Unternehmen bisher nicht verbessert haben und damit hohe Steuerausfälle und Wettbewerbsverzerrungen in Kauf nehmen.

Für die Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer sind zurzeit bundesweit 24 Finanzämter mit zentralen Aufgaben – die Zentralfinanzämter – zuständig. Ihre Belastung nahm in den letzten Jahren aufgrund neuer Aufgaben und steigender Unternehmerzahlen so erheblich zu, dass sie nach Auffassung des Bundesrechnungshofes an der Kapazitätsgrenze arbeiten und die ausländischen Steuerfälle lediglich noch verwalten können. Sie seien weder in der Lage, Sachverhalte hinreichend aufzuklären, noch vorhandene Vollstreckungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dies gefährde das Umsatzsteueraufkommen erheblich. Das Bundesministerium der Finanzen habe den Handlungsbedarf eingeräumt, aber wegen der ablehnenden Haltung der Länder noch kein Konzept vorgelegt.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass sich das Ministerium aufgrund seiner Bundesaufsicht gegenüber den Ländern für eine strukturelle Reform einsetzt. Er regt an, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie einzelne Finanzämter kurzfristig entlastet werden könnten, welche zentralen Zuständigkeiten mittelfristig zusammengelegt werden könnten und ob langfristig die Einrichtung von reinen Zentralfinanzämtern für ausländische Unternehmer zweckmäßig wäre.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die Finanzministerinnen/Finanzminister und Finanzsenatorinnen/Finanzsenatoren der Länder um ihre Einschätzung zu bitten, welche Möglichkeiten gesehen werden, die zentralen Zuständigkeiten für die Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer im Interesse einer effektiven Besteuerung und einer ausgewogenen Lastenverteilung neu festzulegen.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen den Vollzug der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer in Verhandlungen über Bund-Länder-Finanzbeziehungen einbringt und hierbei auf die Nutzung aller Möglichkeiten für einen effektiven Steuervollzugs drängt.
 - d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2020 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 15 - Ergänzungsband

Steuerliches Abzugsverbot für Geldbußen endlich vereinheitlichen

1. Betrieblich veranlasste Aufwendungen mindern als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage für die Einkommen-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Sie sind nach dem Einkommensteuergesetz jedoch nicht abziehbar, wenn es sich dabei um Geldbußen handelt – beispielsweise um Kartellbußen. Ohne dieses Abzugsverbot wäre deren abschreckende Wirkung beeinträchtigt, da sie die Steuerschuld mindern. Dem Abzugsverbot unterliegen allerdings nur Geldbußen, die von einem deutschen Gericht, einer deutschen Behörde oder von Mitgliedstaaten oder Organen der Europäischen Union festgesetzt wurden. Geldbußen, die Behörden anderer Staaten verhängen, mindern dagegen die Steuerlast. Andererseits gilt für Geldstrafen ein generelles Abzugsverbot, unabhängig davon, wer diese festgesetzt hat.

Der Bundesrechnungshof hat auf diese Regelungslücke schon 2012 hingewiesen. Er hält es für unerlässlich, dass geldbewehrte Sanktionen gleich welcher Art grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Für Geldstrafen sei bereits geregelt, dass das Abzugsverbot nicht gilt, wenn die Festsetzung wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht. Damit folge die Steuerverwaltung der Intention des Gesetzgebers und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, auch Geldbußen grundsätzlich vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen, unabhängig davon, wer diese festsetzt. Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, dem Gesetzgeber unverzüglich vorzuschlagen, das steuerliche Abzugsverbot grundsätzlich auch auf Geldbußen auszuweiten, welche von Drittstaaten festgesetzt werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er hält es für geboten, dass geldbewehrte Sanktionen gleich welcher Art grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine Gesetzesänderung vorzubereiten, so dass auch Geldbußen von Drittstaaten grundsätzlich nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Eine Regelung sollte einen Abzug der Aufwendungen allerdings handhabbar ermöglichen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Festsetzung der Geldbuße wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung nicht entspricht.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm hierzu bis zum 31. Dezember 2020 zu berichten.

